



Nummer 51/2023/11/B

Verfügung vom 16. Mai 2023

Mitwirkende Susanne Bollinger, Einzelrichterin, und Franziska Keller,
Gerichtsschreiberin.

Parteien

[REDACTED]
Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, Allgemeine
Abteilung, Beckenstube 5, Postfach, 8201 Schaffhausen,
Beschwerdegegnerin 1,

[REDACTED] c/o Schaffhauser Polizei, Beckenstube 1,
8200 Schaffhausen,
Beschwerdegegner 2, Beschuldigter,

Gegenstand

Nichtanhandnahme des Strafverfahrens (ST.2023.203)

Prozessgeschichte

A. [REDACTED] erstattete am 6. Januar 2023 Strafanzeige gegen einen Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei, [REDACTED] "wegen Unterdrückung von Urkunden und/oder sämtlichen weiteren in Frage kommenden Straftatbeständen". Zur Begründung brachte [REDACTED] vor, anlässlich eines gegen ihn eröffneten Strafverfahrens wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sei ihm durch die Schaffhauser Polizei am 29. Dezember 2021 ohne sein Einverständnis DNA abgenommen worden. In den in der Folge von [REDACTED] an die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen übermittelten Akten habe die Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung gefehlt. Obwohl er selbst im Anschluss an eine Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft mehrmals nach diesem Dokument gefragt habe, habe [REDACTED] es versäumt, die Vollständigkeit der Akten zu überprüfen und die Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Mit Verfügung vom 25. Januar 2023 nahm die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht anhand.

B. Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung erhob [REDACTED] am 6. Februar 2023 Beschwerde ans Obergericht des Kantons Schaffhausen.

C. Das Obergericht auferlegte dem Beschwerdeführer am 8. März 2023 einen Kostenvorschuss, welcher fristgerecht einging.

D. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Beschwerdeantwort vom 5. April 2023 die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers.

E. Am 17. April 2023 replizierte der Beschwerdeführer, am 18. April 2023 reichte er eine weitere Eingabe ein.

F. Von [REDACTED] (Beschwerdegegner 2, Beschuldigter) wurde keine Vernehmlassung eingeholt.

Erwägungen

1.1. Nichtanhandnahmeverfügungen können von den Parteien innert zehn Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden, welches durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter entscheidet (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht.

1.2. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Die Beschwerdelegitimation ist grundsätzlich den Parteien des Strafverfahrens vorbehalten. Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als solche gilt die geschädigte Person, die im Sinn von Art. 118 StPO erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen. Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Anderen Verfahrensbeteiligten, namentlich der Person, die Anzeige erstattet, stehen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu, wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (Art. 105 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO; BGer 6B_139/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 3.1.1). Die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten geht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom Begriff des Rechtsguts aus. Unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinn von Art. 115 Abs. 1 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Bei Strafbestimmungen, die nicht in erster Linie Individualrechtsgüter schützen, gelten nur jene Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die nur öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 148 IV 170 E. 3.2).

1.3. Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts, darunter auch die Unterdrückung einer Urkunde, bezwecken in erster Linie den Schutz der Allgemeinheit. Art. 254 StGB dient der Sicherung von Urkunden als Beweismittel zugunsten daran (Mit-)Berechtigter und schützt damit vor unbefugter Entziehung bzw. Beeinträchtigung der Beweisführungsmöglichkeit des Berechtigten mit dem spezifischen Beweiswert der Urkunde. Der Tatbestand dient dem Bestandesschutz von Urkunden (Markus Boog, in: Wiprächtiger/Niggli [Hrsg.], Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Strafrecht II, 4. A., Basel 2019, Art. 254

N. 1, S. 4471). Neben der Allgemeinheit schützt Art. 254 StGB auch die Interessen des daran Berechtigten (zum Ganzen: BGer 6B_1228/2018 vom 4. März 2018 E. 1.2.1).

2.1. Da Art. 254 StGB nach dem Gesagten (vorangehende E. 1.3) nicht in erster Linie Individualrechtsgüter schützt, kann der Beschwerdeführer nur dann als Geschädigter i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO gelten, wenn seine Rechte als unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung des Beschuldigten beeinträchtigt wurden. Das Bundesgericht setzt für eine Geschädigtenstellung durch eine Unterdrückung von Urkunden etwa voraus, dass der Prozess, indem die fragliche Urkunde hätte eingereicht werden sollen, zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgrund der angeblich unterdrückten Urkunde verloren worden wäre (BGer 6B_1115/2021 vom 21. März 2022 E. 3.4). Demnach muss aufgrund der angeblichen Urkundenunterdrückung die Beweisführung verunmöglicht oder zumindest erheblich erschwert worden sein.

2.2. Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu seiner Beschwerdelegitimation, obwohl es grundsätzlich zu seinen Substanziierungsobliegenheiten gehört, diese jedenfalls sinngemäss darzulegen (BGer 1B_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2). Er bringt immerhin vor, das Nichtvorhandensein der Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung in den Akten habe ihn in seiner Beweisführung zumindest insoweit gehindert, als die Staatsanwaltschaft trotz seiner zahlreichen Rügen nicht reagiert habe. Das ihm am 29. Dezember 2021 ausgehändigte Doppel der Anordnung sei von geringerem Beweiswert und insoweit zur Beweisführung untauglich, weil darauf "handschriftliche Bemerkungen fehlten".

2.3. Die Parteien gehen darin einig, dass dem Beschwerdeführer am 29. Dezember 2021 ein Doppel der Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung ausgehändigt worden war, wobei sich der handschriftliche Vermerk "Unterschrift verweigert, Blatt entgegen genommen" nur auf dem bei der Polizei verbliebenen Exemplar befindet. Es ist unbestritten, dass sich das letztgenannte Dokument zunächst nicht bei den der Staatsanwaltschaft übermittelten Akten befand. Ebenfalls nicht bestritten und anhand der Akten erstellt ist, dass das fragliche Formular auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft am 19. Januar 2023 von der Polizei zuhanden der Akten übermittelt worden war. Aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er sich durch diese Umstände in der Beweisführung bezüglich der von ihm behaupteten unrechtmässigen (da trotz seiner Weigerung ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung erfolgten) DNA-Abnahme behindert sieht. Indes ist weder ersichtlich noch wird vom Beschwerdeführer nachvollziehbar dargelegt, inwiefern der Umstand, dass die mit dem handschriftlichen Vermerk "Unterschrift verweigert, Blatt entgegen genommen" versehene Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung erst am 19. Januar 2023 der Staatsanwaltschaft übermittelt worden war, ihn in seiner Beweisführung erheblich behindert hätte. Insbesondere erschliesst sich nicht, inwiefern sich durch die

angeblich unterdrückte Urkunde bzw. den sich darauf befindlichen handschriftlichen Vermerk "Unterschrift verweigert, Blatt entgegen genommen" die in der Strafanzeige erhobenen Behauptungen (missbräuchliche DNA-Abnahme; Handeln der Polizei ohne staatsanwaltliche Erlaubnis; Weigerung; vgl. Strafanzeige vom 6. Januar 2023, S. 2) beweisen liessen. Im Übrigen wären, selbst wenn die genannte Urkunde zum Beweis tauglich wäre, die behaupteten Verfehlungen des Beschwerdegegners 2 nicht geeignet, die Beweisführung des Beschwerdeführers erheblich zu erschweren, da eine dauernde Hinderung am Gebrauch der Urkunde zur Beweisführung fehlt (vgl. Markus Boog, in: Wiprächtiger/Niggli [Hrsg.], Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Strafrecht II, 4. A., Basel 2019, Art. 254 N. 6, S. 4472).

2.4. Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer nicht geschädigt im Sinn von Art. 115 Abs. 1 StPO und damit zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde nicht legitimiert. Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

3. Der Beschwerdeführer rügt erstmals in der Replik am 17. April 2023, die Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Januar 2023 sei nicht rechtsgenügend unterschrieben worden, da er nur eine Kopie der erwähnten Verfügung erhalten habe. Selbst wenn der Beschwerdeführer zur vorliegenden Beschwerde legitimiert wäre, müsste diese Rüge als klar verspätet unbeachtlich bleiben (vgl. BGer 6B_319/2021 vom 15. Juli 2021 E. 7 mit Hinweisen).

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind auf Fr. 300.– festzusetzen (Art. 90 lit. a JG). Sie sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens aufzuerlegen. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dass dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Beschwerdeerhebung fehlt, entbindet ihn nicht von der Kostenpflicht. Es sind ihm die Kosten in Höhe von Fr. 300.– aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Überschuss ist dem Beschwerdeführer zu erstatten.

Demnach wird verfügt

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 300.–, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 500.– wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.
3. Diese Verfügung wird schriftlich mitgeteilt an
[REDACTED]
Staatsanwaltschaft / Allgemeine Abteilung (Nr. ST.2023.203; Empfangsschein)
[REDACTED]

OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Vizepräsidentin

Susanne Bollinger

Gerichtsschreiberin

Franziska Keller



Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** nach dessen Empfang beim **Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Sie muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Art. 42 BGG zu genügen; sie muss insbesondere die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift enthalten. In der Begründung ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 95 ff. BGG). Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist ebenfalls beizulegen.

VERSANDT AM

17. Mai 2023